

Direktion des Militärs

Autor(en): **Stoos**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1853)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Militärs.

(Direktor: Herr Regierungsrath Stooß.)

1. Gesetzgebung.

A. Kantonal.

Durch den Großen Rath wurden erlassen:

- 1) Das Dekret über die Besoldung der Instruktoren und Bezirkskommandanten, vom 8. März.
- 2) Das Gesetz über die Organisation des Bureau's der Direktion des Militärs, vom 10. Oktober.
- 3) Das Dekret über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den Truppen im Kantonal- dienste, vom 11. Oktober.

Durch die Direktion:

- 4) Eine völlig umgearbeitete Instruktion für die Bezirks- instruktoren.

B. Eidgenössisch.

Die Bundesbehörden erließen ihrerseits:

- 1) Gesetz über Abänderung der Tafel 18 des schweizeri- schen Militärgesetzes hinsichtlich der Besoldung des Per- sonellen der Ambulancen, vom 2. Februar.
- 2) Verordnung, betreffend die Legierung, die Untersuchung und Erprobung der Geschützröhren, so wie der Masse der Haubizen, vom 4. März.
- 3) Beschluß, betreffend die neue Numerirung der takti- schen Einheiten des schweizerischen Bundesheeres, vom 4. März.

- 4) Verordnung über das Verhältniß, nach welcher die verschiedenen Schußarten für die zum Bundesheer zu liefernden Geschütze bereit zu halten und zu verpacken sind, vom 8. März.
- 5) Verordnung, betreffend die Organisation der Raketenbatterien, vom 26. März.
- 6) Bundesbeschluß über Abänderung der Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Enthebung von der Wehrpflicht, vom 20. Juli.
- 7) Bundesbeschluß, betreffend Ergänzung der Art. 8 und 9 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation, vom 28. Juli.
- 8) Verordnung, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Jäger, vom 19. Dezember.
- 9) Verordnung über die Rekrutirung, den Unterricht und die Pflichten der Guiden, vom 28. Dezember.

II. Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

Die Militärdirektion hatte in diesem Jahre ihre Thätigkeit ganz besonders auf die weitere Durchführung der durch die neue Militärorganisation gebotenen Veränderungen in der Zusammensetzung und der Organisation der verschiedenen Corps und Waffengattungen des Auszugs und der Reserve zu richten, d. h., sie mit den Vorschriften der Bundes- und Kantonalgesetze in Einklang zu bringen. Mit Vermeidung jeden störenden Einflusses auf den allgemeinen Gang der Militärverwaltung konnte dieses soweit geschehen, daß die zu den Wiederholungskursen berufenen Bataillone schon in ihrer neuen Zusammensetzung unter den Waffen erschienen. Die Organisation der sechszehn Bataillone des Auszugs aus den bestandenen vierzehn Bataillonen ist vollendet und die Verschmelzung der bisherigen vierzehn Ba-

taillone in der Reserve auf die gesetzlich vorgeschriebenen acht Bataillone bis auf die Formation der Offizierkadres zu Ende gebracht. Es besteht diesem zu Folge in jedem Militärbezirke ein Bataillon Infanterie des Auszugs und in je zwei Bezirken zusammen ein Bataillon der Reserve. In den Offizierkadres der Auszüglerinfanteriebataillone wurden nur die nothwendigsten Veränderungen vorgenommen; neu gebildet wurden jene der Bataillone Nr. 54 und 55. Für die Zusammensetzung der Sappeurkompagnien wurde grundsätzlich festgestellt, daß je eine Kompagnie aus den ersten acht Militärbezirken und je die andern aus den acht andern Bezirken ausgehoben werde. Für die neu zu bildende Pontonnierkompagnie ward durch Annahme und Instruktion einer namhaften Zahl Rekruten der Grund gelegt. Zu ihrer vollständigen Organisation sind die Anordnungen getroffen. Auch die zur Bundesreserve zu stellenden drei Dragonerkompagnien sind organisirt worden. Zur Bildung der Guidenkompagnie beim Auszug sind einleitende Schritte gethan. Die Dragonerkompagnien des Auszuges mußten für einstweilen noch in ihrem Bestande belassen werden. Bei der stets wachsenden Schwierigkeit, zum Kavalleriedienste taugliche Pferde zu finden, wird es schwer halten, eine sechste Dragonerkompagnie zum Bundesauszuge zu stellen.

Den Bestimmungen des in Kraft getretenen Dekrets über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den Truppen im Kantondienste gemäß, erfolgten am 11. Oktober durch den Großen Rath die Wahlen des Kriegsgerichtspersonals, worauf dann die nothwendigen Vorkehrungen zur Bildung der Geschwornenliste getroffen wurden. Auch fand die Wahl des Kriegsgerichtsschreibers statt. Die Zahl der Exerziersektionen wurde um eine vermehrt, so daß deren jetzt 249 bestehen. In mehrfacher Weise war die Militärverwaltung des Bundesfestes wegen beschäftigt. Am 16. Mai erließ sie eine Einladung an die sämtlichen Offiziere des Kantons zur Theilnahme an dieser Feier. Dann

wurden theils zum Polizeidienste, theils zur direkten Betheiligung am Feste aufgeboten:

Ein Detaschement Scharfschützen mit 12 Trompetern.

7 Offiziere und 125 Mann Dragoner, mit Inbegriff der sämtlichen Trompeter dieses Corps vom Auszuge.

Die Garnisonsmusik.

Eine Abtheilung Artillerie.

B. Mannschaftsbestand.

Die Zahl der im eidgenössischen Generalstab angestellten Berneroffiziere beträgt 96.

Darunter befinden sich:

a. Kombattanten:

8 Obersten;

10 Oberstlieutenante;

12 Majoren;

20 Hauptleute;

1 Lieutenant.

b. Nichtkombattanten:

2 mit Oberstenrang;

3 „ Oberstlieutenantsrang;

5 „ Majorsrang;

20 „ Hauptmannsrank;

15 „ Lieutenantsrang.

Auf die verschiedenen Fächer vertheilen sie sich:

34 auf den Generalstab;

10 „ „ Geniestab;

7 „ „ Artilleriestab;

10 „ „ Justizstab;

17 „ „ Kommissariatsstab;

18 „ „ Gesundheitsstab.

Bezirkskommandanten kamen zwei in Abgang, einer durch Tod, der andere durch Verzichtung auf die Stelle. Beide Stellen wurden wieder besetzt, so wie zu diesen noch zwei nur provisorisch besetzt gewesene Stellen.

Bezirksinstruktoren kamen 71 in Abgang; davon erhielten 56, in Folge der letztes Jahr stattgefundenen Reduktion der Exerziersektionen ihre ehrenvolle Entlassung.

Das Kantonaloffizierskorps erhielt einen Zuwachs von 39 beim Auszug und 1 bei der Landwehr zu Unterleutenanten brevetirten Offiziersaspiranten oder Unteroffiziere und durch 9 zu Militärärzten brevetirten Aerzte. Ferner wurden nach bestandener Instruktion in einer eidgenössischen Militärschule drei Militärpferdärzte ernannt. Dazu kam die Brevetirung eines Stabsoffiziers, der bisher nicht dem bernischen Offizierskorps angehört hatte. Von einer Milizklasse zu einer andern wurden 52 Offiziere versetzt. Durch Tod gingen 3 ab und aus verschiedenen andern Gründen kamen 36 in Abgang.

Offiziersbeförderungen fanden statt:

Beim Auszug	183
Bei der Reserve	7
Bei der Landwehr	9
Im Ganzen	199

Im Mannschafstbestande selbst ergaben sich folgende Veränderungen:

Nach einer achtjährigen Dienstzeit traten aus dem Corps der Spezialwaffen mit dem 31. Dezember, vom Auszuge 305 Mann des Eintrittsjahres 1845 zur Reserve über. Bei der Auszüglerinfanterie wurden 1119 Mann zur Reserve übergetragen. Es betraf dieses die Mannschaft des Eintrittsjahres 1844 und zudem jene später Eingetretenen, die das 30. Altersjahr zurückgelegt hatten. Der Gesamtübertritt vom Auszug zur Reserve beträgt 1424 Mann. Die Mannschafstklasse des Eintrittsjahres 1845 der Infanterie, die auf Ende Jahres 1853 acht Jahre im Auszuge gedient, mußte, weil die Bataillone durch ihre Vermehrung den reglementarischen Bestand nicht erreichten, noch für ein Jahr im Auszuge belassen werden.

Von der Reserve traten 1514 Mann zur Landwehr über und zwar bei den Spezialwaffen die Mannschaft der Geburtsjahre 1814 und 1815 (bei den Dragonern bis und mit dem Geburtsjahr 1817) und bei der Infanterie jene des Geburtsjahres 1816.

Die Altersklasse 1808 der Landwehr, welche das militärpflichtige Alter zurückgelegt hat, ward des fernern Militärdienstes ganz entlassen.

Der außerordentliche Abgang durch Absterben, Auswanderung, ärztlicher Entlassung u. s. w. beträgt 821 Mann.

Urlaube an eingetheilte Militärs, um den Kanton verlassen zu können, wurden 464 bewilligt.

Stärke des Wehrstandes.

Die numerische Stärke des bernerischen Wehrstandes betrug auf den 31. Dezember 1853:

Administrations- und Instruktionspersonal.

Zentralinstruktion in Bern:

An Offizieren	3	
An Unteroffizieren	19	22

In den Bezirken:

An Bezirkskommandanten	16	
An Bezirksinstruktoren	262	278

Kantonalstab.

An Militärs aller Grade	106
-------------------------	-----

Auszug.

An Truppen aller Grade	12,765	
An Musikanten	51	12,816

Reserve.

An Truppen aller Grade	11,887
------------------------	--------

Uebertrag 25,109

Uebertrag 25,109

Landwehr.

An ausgedienten Reservisten, noch landwehrpflichtig . . .	6,055	
An ehemaligen Marschbatail- lonen und Stammlandwehr . . .	<u>2,942</u>	8,997

Studentenkorps.

An Offizieren und Mannschaft . . .	91
------------------------------------	----

Uneingetheilte Mannschaft.

An Offizieren und Soldaten . . .	221
An Schreiber und Postläufer . . .	<u>1,560</u>
Zusammen	35,978

C. Instruktion.

a. Rekruten-Instruktion.

1) Kantonal. Wie gewohnt fand in den Bezirken der Unterricht für die Altersklassen 1833 und 1834 statt.

In der Centralschule zu Bern wurden an Rekruten instruiert:

- a. Zur Ergänzung des Auszugs:
 - 1470 Infanterierekruten, worunter 27 Tambouren und 37 Trompeter, 5 Tambouren für die Geniekompagnien, zusammen . . . 1475
- b. Für die Reserve (nach §. 12 der Militärorganisation vom Auszüglerdienst entlohene Männer) . . . 59

Im Ganzen Rekruten 1534

In Verbindung mit diesen Rekruten wurde an Cadres instruiert: 9 Stabsoffiziere, 6 Alidemajore, 75 Kompagnie-Offiziere, 2 Aerzte, 36 Infanterieoffiziers-Aspiranten, 252 Unteroffiziere, 5 Tambourmajore, 85 Tambouren und Trompeter, 16 Frater und Krankenwärter, zusammen 486.

2) Eidgenössisch. Für die Spezialwaffen wurden 377 Rekruten instruiert und damit in Verbindung an Cadres 7 Offiziersaspiranten und 90 Offiziere, Unteroffiziere u. s. w.

An der Fortbildungsschule nahmen Theil:

Sappeurs: 1 Offizier und 15 Unteroffiziere und Soldaten.

Artillerie: 4 " " 17 " " "

Train: 15 " " "

Zusammen 52.

b. Wiederholungskurse.

1) Kantonal. Gemäß eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wurden vom Auszuge einberufen:

Die 6 Scharfschützenkompagnien auf 4 Tage, mit zweitägigem Vorunterricht der Cadres.

Die sämtlichen Infanteriebataillone auf drei Tage und einem Cadre-Vorunterricht von drei Tagen, ohne das Bataillon Nr. 18, das im Jahr 1852 dem eidgenössischen Lager von Thun beigewohnt hatte.

Sehr erfreulich war der gute Wille und die musterhafte Disziplin, welche die Mannschaft bei diesen Wiederholungskursen beinahe ohne Ausnahme an den Tag legte. Bei einigen Bataillonen konnte man leicht bemerken, daß sie seit längerer Zeit keine Uebungen bestanden hatten.

2) Eidgenössisch. Daran nahmen Theil:

die Sappeurkompagnie Nr. 5;

die Feldgeschütz Batterien Nr. 5 und 11;

die Positionsartilleriekompagnie Nr. 33;

die fünf Dragonerkompagnien des Auszugs.

Zu einer ersten Instruktion wurde ferner das Cadre der neu formirten Raketenbatterie Nr. 29 berufen, von dem 2 Offiziere und 21 Unteroffiziere einrückten.

In der Gegend von Zofingen fand ein Cadreszusammenzug für Feldübungen statt, an welchem sich vom Kanton Bern nebst einem Theile der Stäbe der Bataillone Nr. 36

und 43 die Kompagnie-Cadres des letztern Bataillons und der Dragonerkompagnie Nr. 21 betheiligten.

Die Berichte, welche über die an eidg. Unterrichtskursen Theil genommenen einzelnen Truppen an Behörde gelangten, lauten durchgehends befriedigend.

In die stattgehabte eidg. Instruktorenschule wurden 6 Bezirksinstruktoren abgesendet.

c. Wissenschaftliche Kurse.

In der Kantonalmilitärschule fanden zwei solche statt, beide von 14 Tagen Dauer:

1) Ein Stabs-offizierskurs (der erste seit dem Jahr 1847); an demselben betheiligten sich 17 Stabs- und Subalternoffiziere.

2) Ein Kurs für neue brevetirte Offiziere, an dem 28 Offiziere Antheil nahmen.

Beide Kurse waren theoretisch und praktisch gehalten. Außerdem fand noch ein achttägiger Kurs mit 4 Quartiermeistern statt.

Noch ist eines durch die Militärbehörde unterstützten Reitunterrichts zu gedenken, zu welchem sich 19 Offiziere verschiedener Grade freiwillig vereinigten.

D. Musterungen.

Es fanden einzig die gewöhnlichen Ausscheidungs- und Ergänzungsmusterungen der Rekruten statt, betreffend die Altersklassen 1834 und 1833.

E. Aktiver Dienst.

In diesem Jahre erfolgte keiner.

F. Kriegszucht.

Sowohl bei den Rekrutenübungen als den Wiederholungskursen war die Disziplin befriedigend. Erwähnenswerthe Ordnungsfehler kamen keine vor, vielmehr verdienen das gute Verhalten und der gute Wille der Mannschaft,

wie sie sich bei den Wiederholungskursen allgemein kundgaben, rühmende Anerkennung.

Am 11. Oktober trat mit dem Beschluß über die Einführung des neuen eidg. Militärstrafgesetzes bei den bernerischen Truppen im Kantondienste dieses Gesetz selbst in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkte wurden beim Kriegsgerichte drei Straffälle anhängig gemacht.

Im einen Falle erfolgte ein freisprechendes Urtheil, im andern die Verurtheilung von zwei wegen Diebstahl Beflagten zu Gefängnißstrafe und Entsetzung des einen von seinem Wachtmeistergrade. Der dritte Fall mußte wegen Ausbleiben des Angeklagten vor Gericht verschoben werden.

Eine weitere, bei den Militärgerichtsbehörden anhängig gewordene Untersuchung gegen einen Landjäger wegen Tödtung wurde gemäß Art. 330 des neuen Strafgesetzes eingestellt. In Untersuchung verblieb ein Unteroffizier wegen Anklage auf Betrug.

G. Kriegskommissariat.

Die Thätigkeit des Kriegskommissariats beschränkte sich auch dieses Jahr nur auf die ordentlichen, durch die Instruktion der Truppen veranlaßten Geschäfte und die Bekleidung der Rekruten und des Landjägerkorps. Der Kostenaufwand der Uniformirung der Rekruten der verschiedenen Waffen betrug Fr. 115,816. In diesem Jahre wurde auch die Mannschaft der Eintrittsjahre 1850 und 1851, die bei ihrem Diensteantritte wegen der damals im Werke gelegenen Umarbeitung des eidgenössischen Kleidungsreglements keine Uniformröcke erhalten und seitdem noch nicht uniformirt werden konnte, vollständig mit solchen versehen.

Für Besoldung und Verpflegung der Infanterierekruten, Offiziersaspiranten und des Depot wurden Fr. 60,653 verausgabt.

Die Kosten der Wiederholungskurse der 15 Infanteriebataillone und der 6 Scharfschützenkompagnien des Auszugs beliefen sich für Sold und für Verpflegungsvergütungen an die Gemeinden auf Fr. 69,750.

Die Zahl der zur Last der Gemeinden gefallenem Verpflegungstage belief sich auf 34,497 und der Betrag der Requisitionsfuhrleistungen Fr. 455.

Nach Abrechnung der von der Eidgenossenschaft für die Besammlung und Entlassung der in den eidg. Militärschulen gestandenen Truppen geleisteten reglementarischen Vergütungen verbleibt dem Kantone dießfalls noch eine Auslage von

Fr. 3,361

dazu für Pferdemiethen „ 11,754

so daß im Ganzen für die eidg. Schulen verausgabt wurden Fr. 15,115

Diesen sind noch die Opfer beizurechnen, welche die Gemeinden infolge der Truppendurchmärsche für den Mehrwerth der von ihnen durch gehabte Einquartirung geleisteten 7034 Verpflegungen zu tragen hatten, da sie nur mit 60 Rp. per Verpflegung vergütet werden. Auch die Requisitionsfuhrleistungen stiegen ziemlich hoch.

In den Magazinen des Kommissariats: Kleidungs-
magazin, Kasernenmagazin und dem Magazin der sanitä-
rischen Ausrüstung fanden keine wesentlichen Veränderungen
statt. Man beschränkte sich darauf, den Abgang zu ersetzen
und für die Rekruten dann das Nothwendige neu anzuschaffen.

Einzig wurden jene 300 Kaputröcke definitiv angekauft, welche der ehemaligen Pulverhandlung angehörten, indessen schon längst im Kleidungs-
magazin lagen. Ferner erhielt das Kleidungs-
magazin die neuen eidgenössischen Kleidungs-
und Ausrüstungsmodelle, und es wurde schon für das Jahr 1853 nach denselben gearbeitet. Statt aber wie mehr oder weniger erwartet wurde, daß durch Einführung des neuen

eidg. Kleidungsreglements Ersparnisse erzweckt würden, hatte solches Kostenvermehrung zur Folge, da statt Vereinfachung in Form und Verzierungen die neuen Modelle mehr Stoff und Façon verlangen. Immerhin beschränkte man sich darauf, bloß dasjenige einzuführen, was nothwendig eingeführt werden mußte. Es hat dieses die Folge, daß bei den verschiedenen taktischen Einheiten aller Waffen Ausrüstungsgegenstände älterer und neuerer Ordonnanz vorhanden sind, was nicht vor einigen Jahren verschwinden wird, will man nicht bedeutende Kosten darauf verwenden.

Noch ist anzubringen, daß für das Bundesfest Kasernen, Material u. s. w. den betreffenden Komite's zur Verfügung gestellt worden sind.

H. Gesundheitsdienst.

Der Gesundheitszustand der in die Instruktion gezogenen Rekruten war ein durchaus günstiger. Auf die Gesamtzahl der in Bern eingerückten Mannschaft fallen 441 Zimmerfranke oder ungefähr 14 %.

In den Militärspital wurden aufgenommen :

Von den Kantonaltruppen	. 108 Mann.
Vom Landjägerkorps	. 23 "
Von eidgenössischen Truppen	. 8 "

Zusammen 139 Mann.

Die Zahl der Pflgetage für diese 139 Spitalgänger belief sich auf 1476, wovon 421 auf das Landjägerkorps fielen. Geheilt wurden entlassen 79, convalescent 18, vom Dienst befreit 41. Verstorben ist ein Mann.

Sowohl dasjenige, was die Krankenpflege als das Dekonomische des Spitals betraf, erlitt keine Veränderung und gieng seinen regelmäßigen Gang.

Auch dieses Jahr ergab sich eine Abnahme der Anzahl Kränzigen. Es waren nämlich nur 18 Fälle in Behandlung.

Als gefährliche Erkrankungen kamen einige Brust- und Unterleibsentzündungen und Typhus vor, die mit Ausnahme

eines durch Unterleibsentzündung veranlaßten Todesfalles alle mit glücklichem Erfolge behandelt wurden.

Von 2209 auf Vaccination untersuchten Rekruten kamen zu 55, die Pockennarben hatten, 42 Mann mit keinen Impfnarben.

Bei den Wiederholungskursen wurde bei der Infanterie der Gesundheitsdienst durch die Korpsärzte besorgt und für die Scharfschützenkompagnien derselbe an Civilärzte aus der Nähe der Waffenplätze übertragen. Die dabei vorgekommenen Krankheitsfälle betrugen 138.

Der Wiederholungskurs eines Bataillons gab Anlaß, während dem Manövriren einen Versuch im sanitarischen Felddienst vorzunehmen, der ziemlich gut von Statten gieng.

Zum ersten Male fand die Untersuchung der zum Militärdienst wegen Krankheiten und Gebrechen untauglichen Militärpflichtigen nach dem daherigen neuen Reglemente durch die Militärdispensationskommissionen in den Militärbezirken statt, und zwar im Allgemeinen in solch' befriedigender Weise, daß für die Zukunft auf ein regelmäßiges Verfahren in diesem wichtigen Administrationszweige geschlossen werden darf.

Zur Untersuchung stellten sich 562 Mann, von denen 456 theils auf beschränkte Zeit, theils gänzlich entlassen wurden. Zu diesen kommen 340 Mann, die durch den Oberfeldarzt die Entlassung erhielten. Stets sind es die nämlichen Gebrechen und Krankheitserscheinungen, die in Mehrzahl die Entlassungen begründen.

Mutationen durch Beförderungen und Entlassungen beim militärärztlichen Personal fanden 41 statt. Im Ganzen fehlen beim Auszuge und der Reserve 17 Militärärzte.

Zur Ergänzung der sanitarischen Feldausrüstung wurden neu angeschafft:

Die Feldapotheken und Verbandkisten für die zwei neu gebildeten Bataillone des Auszugs und für die Pontonnierkompagnie Nr. 3. Dann wurde das gesammte Material

einer Revision und nothwendigen Reparatur unterworfen, die Arzneien untersucht und alles Schadhafte entfernt und ergänzt.

J. Zeughausverwaltung.

Unterm 21. Februar erließ die Direktion eine Instruktion und Reglement für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zeughauses.

Zur Bewaffnung neu eingetretener Ergänzungsmannschaft der Spezialwaffen und der Infanterie wurden geliefert: 1365 Säbel und Weidmesser, 1365 Flinten mit Zubehör und 110 Stück Pistolen, nebst dem daherigen Lederzeug, übriger Ausrüstung u. s. w. — Ferner an brandbeschädigte Männer ersatzweise: 8 Flinten mit Zubehörde, 4 Säbel sammt dem nöthigen Lederzeug &c.

Die noch nicht mit Stutzer versehenen Scharfschützen der Eintrittsjahre 1850 und 1851 wurden vollständig bewaffnet und ausgerüstet.

Von ausgedienter Mannschaft kamen ein: 1730 Flinten mit Zubehörde, 1682 Säbel aller Art, nebst einer Anzahl Trommeln, Trompeten, sonstiger Ausrüstungsgegenstände und Lederwerk.

In den Büchschmiedenwerkstätten wurden reparirt: 1930 Flinten, 28 Stück Pistolen, nebst vielen Handwaffen. Zur Perkussionszündung wurden umgeändert: 850 Flinten für Infanterie und Sappeurs.

Von den Neuanschaffungen sind folgende bemerkenswerth: 4 Raketengestelle, 2 Bataillonsfourgons, 50 Paar Pistolen, 20 Trommeln mit Zubehörde, 25 Paar Zimmermannsausrüstungen, 49 Paar Trainpferdgeschirre, 2 Büchschmiedwerkzeugkisten, 70 Kavalleriereitzeuge, 45 Trompeten, 15 Pferdartzschabracken, eine Anzahl Feldgeräte aller Art; zur Ergänzung der noch vorhanden gewesenen Lücken im Vorrathe derselben: 200,000 Zündkapseln, 89,000 Flintenpatronen und 154,300 Stutzerpatronen. Ferner circa 200

Stüzer mit Zubehörde und Weidsäcke neuer Ordnung, sowie eine Anzahl Werkzeuge und Vorrathsbestandtheile aller Art.

In eidgenössischen Militärschulen wurden gegen gänzliche oder theilweise Entschädigung verabsolgt: 2 lange 12pfünder- und 4 lange 6pfünder Kanonen, 500 Kanonenschüsse, 80 Haubizschüsse, 88,000 Flintenpatronen, 1000 Bränderchen, 1530 Pistolenpatronen, 23,000 Stuzerpatronen und 164,300 Zündkapseln. — Die Truppen im Kantondienste verbrauchten an Munition und Schießbedarf: 53,390 Stuzerpatronen, 97,000 Zündkapseln, 1050 Pfund Blei und 60,000 Flintenpatronen.

Die Munition der Gebirgshaubizbatterie, umfassend 500 Granaten und Kartätschen — welche dem Kanton Bern nach den neuesten Bundesgesetzen überflüssig geworden — wurde dem h. Stande Graubünden käuflich überlassen, ebenso wurden einer Zuger'schen Gemeinde zwei alte zweipfünder Kanonen mit Ausrüstung gegen Bezahlung abgetreten.

Durch den eidgenössischen Inspektor der Artillerie wurde eine Inspektion des Materiellen vorgenommen.

Zu den gewöhnlichen, alljährlich wiederkehrenden zahlreichen Geschäften, war man auch mit der Bundesfeier in Bezug auf Zurüstungen aller Art, sehr stark in Anspruch genommen.

In der ersten Hälfte Jahres fand eine Reduktion der verschiedenen Depots von Munition und Geräthschaften aller Art in den Amtsbezirken statt.

Außer zwei Gehülfen der Verwaltung beschäftigt das Zeughaus 60 Arbeiter.

K. Schützenwesen.

Durch den Großen Rath wurden Fr. 3000 zur Verwendung zu Beiträgen an Schützenhausbauten und Ehrengaben an Freischießen bewilligt. Zu Beiträgen an Schützenhausbauten wurden Fr. 150 verwendet; Freischießen wurden

6 bewilligt. Die verabreichten Ehrengaben betragen Fr. 310. Schützenreglemente wurden drei, nämlich jene der Gesellschaften von Rüderswyl und Lauperswyl, Heimenhausen und Konolfingen, sanktionirt; dann ein Nachtrag zum Reglemente der Amtschützengesellschaft von Arwangen.

L. Werbungswesen.

Der Verkehr mit dem Bernerregimente in neapolitanischen Diensten faßte auch dieses Jahr nur die Versendung der Todtenscheine, Liquidation der Nachlässe u. dgl. in sich, da in den Verhältnissen, bezüglich der Werbung, keine Veränderungen eintraten.

Direktion der öffentlichen Bauten.

(Direktor : Herr Regierungsrath Dähler.)

I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1853 sind im Bauwesen keine Verordnungen erlassen worden. Das Dekret für die Rückgabe der Marschwellenpflicht zwischen Schützenfah und Elfenau an die Pflichtigen kam zwar zur Berathung, wurde aber an den Regierungsrath zurückgewiesen. Das projektirte neue Wasserbaupolizeigesetz und das vorgeschlagene Dekret, behufs Regulirung der Schwellen und Dammpflicht zwischen Arsbach und Leuzigen konnten nicht zur Behandlung kommen.